

FH-Mitteilungen

12. März 2018

Nr. 20 / 2018



**6. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ und
„Maschinenbau mit Praxissemester“
und „Mechanical Engineering (AOS)“
im Fachbereich Energietechnik
der Fachhochschule Aachen**

vom 12. März 2018

6. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“, „Maschinenbau mit Praxissemester“ und „Mechanical Engineering (AOS)“ im Fachbereich Energietechnik der Fachhochschule Aachen vom 12. März 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen - in der jeweils geltenden Fassung -, hat der Fachbereich Energietechnik folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 17. November 2008 (FH-Mitteilung Nr. 116/2008), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 27. April 2016 (FH-Mitteilung Nr. 40/2016), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

- § 8 Absatz 4** wird wie folgt neu gefasst:
 „(4) Studierende, die Deutsch nicht als Muttersprache haben, müssen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und den zugehörigen Prüfungen ab dem dritten Semester im Studiengang „Mechanical Engineering (AOS)“ ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache im Zusammenhang mit der Darstellung technischer Sachverhalte nachweisen. Im Einzelnen ist für die Teilnahme an den Praktika ab dem dritten Semester das Bestehen des Moduls „Technisches Deutsch 1“ erforderlich; für die Teilnahme an den Prüfungen ab dem dritten Semester das Bestehen der Module „Technisches Deutsch 1“ und „Technisches Deutsch 2“. Für das Absolvieren der Prüfungen „Technisches Deutsch 1“ und „Technisches Deutsch 2“ werden 7 Leistungspunkte im Rahmen der zu erwerbenden Allgemeinen Kompetenzen angerechnet.
 Studierende, die Deutsch als Muttersprache haben, müssen 7 Leistungspunkte aus Veranstaltungen zum Erwerb von allgemeinen Kompetenzen gemäß Anlage 4 bis zur Anmeldung zu den Prüfungen des dritten Semesters nachweisen.“
- In **§ 11 Absatz 1** wird am Ende folgender Satz eingefügt:
 „Vorgehensweise und Ergebnisse des Praxisprojektes können Bestandteil der Abschlussarbeit sein.“
- In **Anlage 3** werden die Module „101430“ und „102440“ sowie die Summenzeile im Studienplan für das Kernstudium wie folgt neu gefasst:

| | | | | | | | | |
|--------|--|-----------|-----------|-----------|---|-----------|-----------|-------|
| 101430 | Technisches Deutsch 1* | 2 | 1 | - | | 3 | 4 | MP/TN |
| 102440 | Technisches Deutsch 2* | | 2 | 1 | - | 3 | 3 | MP/TN |
| | Summe der Semesterwochenstunden und Leistungspunkte | 28 | 31 | 30 | | 89 | 90 | |

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Energietechnik vom 15. Juli 2016, 29. Mai 2017 und 17. Januar 2018 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 19. Februar 2018.

Aachen, den 12. März 2018

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann